

Steuervereinfachung und Steuerhinterziehung

– Ein Forschungsprogramm –

Kilian Bizer

Steuervereinfachung und Steuerhinterziehung

– Ein Forschungsprogramm –

Kilian Bizer

Sofia-Diskussionsbeiträge
zur Institutionenanalyse
Nr. 00-8

ISSN 1437-126X

ISBN 3-933795-24-9

Kilian Bizer: Steuervereinfachung und Steuerhinterziehung, Sofia-Diskussionbeiträge zur Institutionenanalyse Nr. 00-8, Darmstadt 2000.

Inhaltsverzeichnis

1 Problemstellung	3
2 Das Grundmodell der Steuerhinterziehung	5
3 Das Modell rationaler Regelbefolgung	7
3.1 Das sogenannte Steuerzahlerrätsel	8
3.2 Der Ansatz der Kompetenz-Schwierigkeitslücke	9
3.3 Kritik an den bisherigen Ansätzen	12
4 Alternative Wirkungszusammenhänge von Steuervereinfachung und Steuerhinterziehung	13
4.1 Unsicherheit über die "richtige" Steuerlast	14
4.2 Unsicherheit über die gerechte Ausgestaltung der Steuer	15
4.3 Unsicherheit über die Zahlungen der anderen	16
5 Ausblick auf die Arbeit	17
6 Literatur	19

1

Problemstellung¹

Steuervereinfachung gilt in Deutschland mittlerweile als wesentliches Ziel jeder Einkommensteuerreform. Als Steuervereinfachung wird dabei verstanden, dass sich der Aufwand der Bestimmung der individuellen Steuerlast reduziert. So wird als Vorteil der Steuervereinfachung etwa hervorgehoben, dass der Steuerzahler dann selbst ohne großen Aufwand seine Steuerlast bestimmen könne.² Die Komplexität von Steuern ist indes kein nationales Phänomen, Bestrebungen diese zu vereinfachen, gab und gibt es in nahezu allen Ländern.

Steuervereinfachung ist jedoch ein schillernder Begriff. So wird darunter auch verstanden, dass die Übersichtlichkeit nicht nur der Normen vergrößert wird, die auf den einzelnen Zensiten zutreffen, sondern auch die Gesamtheit der Steuernormen verkleinert wird. Schließlich geht es bei Steuervereinfachungen auch zuweilen um eine Abschaffung von Ausdifferenzierungen, die in der Öffentlichkeit zwar als "Steuerprivilegien" wahrgenommen werden, systematisch aber wegen ihres Aufwandcharakters (z. B. bei der Lohn- und Einkommensteuer) durchaus als abzugsfähige Tatbestände einzuordnen und damit zu rechtfertigen sind.

In Deutschland stoßen Steuervereinfachungen jedoch auf Grenzen: Sie treten an einem gewissen Punkt mit dem aus dem Gleichheitsgrundsatz hergeleiteten Leistungsfähigkeitsprinzip in Konflikt.³ Welche Steuerabzugstatbestände und damit Ausdifferenzierungen der Steuernormen der Gesetzgeber einräumen muss, um das Prinzip der Leistungsfähigkeit ausreichend zu gewährleisten, hat das Bundesverfassungsgericht in diversen Entscheidungen konkretisiert.⁴

1

Die Durchführung dieses Forschungsprogramms, insbesondere das an diesen Beitrag sich anschließende Experimentalprogramm, wird durch die freundliche Förderung der Friedrich-Ebert-Stiftung und der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main ermöglicht. Beiden Institutionen sei dafür gedankt.

2

Uldall 1996, zitiert nach Borell/Schemmel/Stern 1996, 9.

3

Vgl. einführend zum Leistungsfähigkeitsgrundsatz Tipke/Lang 1998.

4

Siehe etwa die Urteile zum Familienlastenausgleich BVerfG vom 10. November 1998 - 2 BvR 1057/91, 1226/91 und 980/91 - NJW 1999, H. 8, 557-561 (Kinderfreibetrag) und BVerfG vom 10. November 1998 - 2 BvR 1852/97 u. 1853/97 - NJW 1999, H. 8, 564-565 (Kinderexistenzminimum).

Der Leistungsfähigkeitsgrundsatz ist das verfassungsrechtliche Instrument für die steuerpolitische Verwirklichung von Individualgerechtigkeit. Individualgerechtigkeit besteht danach dann, wenn Steuerzahler mit dem gleichen verfügbaren Einkommen identische Steuerlasten zahlen müssen (horizontale Gerechtigkeit), während Steuerzahler mit höherem Einkommen mehr zahlen müssen als solche mit geringerem Einkommen (vertikale Gerechtigkeit). Soweit aus dieser Vorgabe ein ausdifferenziertes Steuersystem resultiert, das die Leistungsfähigkeit konkret zu erfassen sucht, ist Komplexität ein notwendiges Übel des verfassungsrechtlich "gerechten" Steuersystems.

Ausdifferenzierungen des Steuersystems können aber auf Seiten des Zensiten auch eine Unsicherheit darüber bedeuten, ob er eine Möglichkeit des Steuerabzugs nutzen darf oder nicht. Je komplexer die Steuernormen ausgestaltet sind, desto größer kann die objektive und auch die subjektive Unsicherheit ausfallen. Folgt man der herrschenden ökonomischen Theorie führt diese Form von Komplexität des Steuersystems oder einer Einzelsteuer dazu, dass die Steuerzahler aufgrund von Unsicherheit und Risikoaversion eher zuviel an Steuern zahlen als zu wenig. Komplexität wird in diesem Zusammenhang als Unsicherheit der Zensiten über bestimmte Parameter der Steuerausgestaltung bzw. Steuervollzuges verstanden. Die Komplexität des Steuersystems erklärt nach diesem Ansatz zwar, warum aus ökonomischer Perspektive "zu wenig" Steuern hinterzogen werden. Sie führt aber zu der Schlußfolgerung, dass eine Erhöhung der Unsicherheit durch den Gesetzgeber oder die Finanzbehörden zwangsläufig zu einer geringeren Steuerhinterziehung führen muss. Mit jeder Zunahme an Komplexität würde damit also die Steuerhinterziehung zurückgehen.

Diese Konsequenz wird im Folgenden kritisch hinterfragt. Der folgende Beitrag entwirft Ansatzpunkte für eine gegenläufige Argumentation. Nach einer kurzen Schilderung des Grundmodells der Steuerhinterziehung von Allingham/Sandmo 1972, das in konsequenter neoklassischer Tradition einen situativen Nutzenmaximierer unterstellt, der für jede einzelne Steuererklärung Strafe und Entdeckungswahrscheinlichkeit gegen die erwarteten Erträge aus der Hinterziehung kalkuliert (Abschnitt 2), wird das Modell der rationalen Regelbefolgung erläutert, das konzediert, dass Individuen jenseits des Informationsbeschaffungsproblems auch Kompetenzprobleme für die Lösung von Aufgaben haben können (Abschnitt 3). Dies führt dazu, dass sie sich in komplizierten Situationen auf einfache Regeln verlassen, die "auf der sicheren Seite" liegen. Anhand dieses Modells erklärt Schmidtchen 1994 das bereits erwähnte sogenannte Steuerzahlerrätsel, wonach abweichend vom Grundmodell "zuviel" Steuern gezahlt werden. Allerdings folgt aus diesem Modell, dass größere Unsicherheit der Steuerzahler über Variablen wie die "richtige Steuerlast" dazu führen, dass sie weniger hinterziehen. Im Extrem bedeutet dies, dass eine Steuer, bei der die Steuerzahler nicht mehr die Höhe ihrer Steuerpflicht feststellen können oder die Zahlungen der anderen nicht mehr nachvollziehen können, am wenigsten Hinterziehung aufweist.

Tatsächlich beeinflussen jedoch noch andere Faktoren und Wirkmechanismen die Steuerhinterziehung, so dass keineswegs eindeutig ist, ob durch Komplexität erzeugte Unsicherheit zu weniger oder mehr Steuerhinterziehung führt. Der erste Wirkungsmechanismus besteht darin, dass mit höherer Komplexität nicht nur die Informationskosten für den Steuerzahler, sondern auch die Auditkosten für die Steuerbehörde steigen (Abschnitt 4.1).

Der zweite Wirkungsmechanismus zwischen Komplexität und Steuerhinterziehung zielt auf die subjektive Unsicherheit über die Gerechtigkeit der Steuer. Der Steuerzahler überblickt mit zunehmend komplexeren Steuercodes immer weniger, ob die Besteuerung der Individualgerechtigkeit dient, oder ob es sich um Privilegien handelt, die einzelne Gruppen zu ihren Gunsten durchsetzen konnten. Dies bewirkt, dass seine Neigung zunimmt, die subjektiv empfundene Ungerechtigkeit durch Steuerhinterziehung auszugleichen (Abschnitt 4.2).

Der dritte Wirkungsmechanismus umfaßt, dass bei steigender Komplexität der Steuer die Individuen immer weniger die tatsächlichen Steuerzahlungen der anderen nachvollziehen können. Sie entziehen sich deswegen dem Steuerzugriff und neigen tendenziell stärker zur Steuerhinterziehung als in einem einfachen Steuersystem. Sie wollen nicht selbst "der letzte Ehrliche" sein (Abschnitt 4.3).

Diese alternativen Wirkungsmechanismen sind aufgrund der außerordentlich restringierten Datenlage im Bereich der Steuerhinterziehung kaum empirisch zu bestätigen. Eine Überprüfung ist aber auf experimentellem Weg möglich. Gelingt der experimentelle Nachweis des Zusammenhangs von Komplexität und Hinterziehung, so ist abschließend nach den steuerpolitischen Konsequenzen zu fragen. Diese bestehen vornehmlich in der Korrektur der steuerpolitischen Konsequenzen der bestehenden Theorie: Eine Verkomplizierung der Ausgestaltung führt nicht direkt zu einer geringeren Steuerhinterziehung, und folglich ist es auch nicht für Gesetzgeber und Steuerbehörde rational, die Komplexität zu fördern, wenn sie Steuerhinterziehung senken wollen. Stattdessen muss sich die Steuerausgestaltung um ein ausgewogenes Verhältnis von Individualgerechtigkeit und Einfachheit bemühen, das die Perception der Steuer durch die Steuerzahler berücksichtigt.

2

Das Grundmodell der Steuerhinterziehung

Das Grundmodell der Steuerhinterziehung wurde von Allingham/Sandmo 1972 entwickelt und basiert auf dem Ansatz von Becker 1968, nach dem kriminelle Handlungen auf demselben Entscheidungskalkül beruhen wie nicht-kriminelle Handlungen. Aus dieser Perspektive wägt das Individuum lediglich die möglichen Erträge und die möglichen Kosten ab. Überwiegen die Erträge handelt es kriminell, andernfalls entscheidet es sich dagegen.

In Bezug auf Steuerhinterziehung bedeutet dies, dass die wesentliche Bestimmungsgröße der individuellen Steuerhinterziehung die Strafe gewichtet mit der Entdeckungswahrscheinlichkeit ist: Die Steuerhinterziehung fällt, wenn die Strafe angehoben wird bzw. die Entdeckungswahrscheinlichkeit steigt.

Geht man der Einfachheit halber von einem einkommensmaximierenden Individuum aus, das die Möglichkeit hat, Steuern zu hinterziehen, so wird das hinterzogene Einkommen unter der Voraussetzung risikoneutralen Verhaltens gerade so liegen, dass der Erwartungswert der Steuerhinterziehung maximal ist. Bei einem exogen gegebenen Bruttoeinkommen Y und einem progressiv steigenden Steuersatz t ($0 < t < 1$) entscheidet der Steuerzahler, welchen Betrag X er hinterzieht.⁵ Daraus ergibt sich der Betrag der vermiedenen Steuerzahlung T_s . Wird der Steuerzahler mit einer positiven Wahrscheinlichkeit p als Hinterzieher entdeckt, und wird dann die Strafe S fällig, in der eine Steuernachzahlung von Xt enthalten ist, so ergibt sich der Erwartungswert der Steuerhinterziehung (E) aus:

$$(1) \quad E = T_s (1-p) - S p$$

Gilt, dass $T_s = T_s(X)$, $T_s' > 0$ und $S = S(X)$, $S' > T_s'$, also, dass die Grenzstrafe größer als der Grenzhinterziehungsbetrag ist, so wird so lange hinterzogen, bis gilt:

$$(2) \quad E(X)_{\max} = T_s(X) (1-p) - S(X) p$$

In der ersten Ableitung:

$$(3) \quad E'(X) = T_s'(X) (1-p) - S'(X) p = 0$$

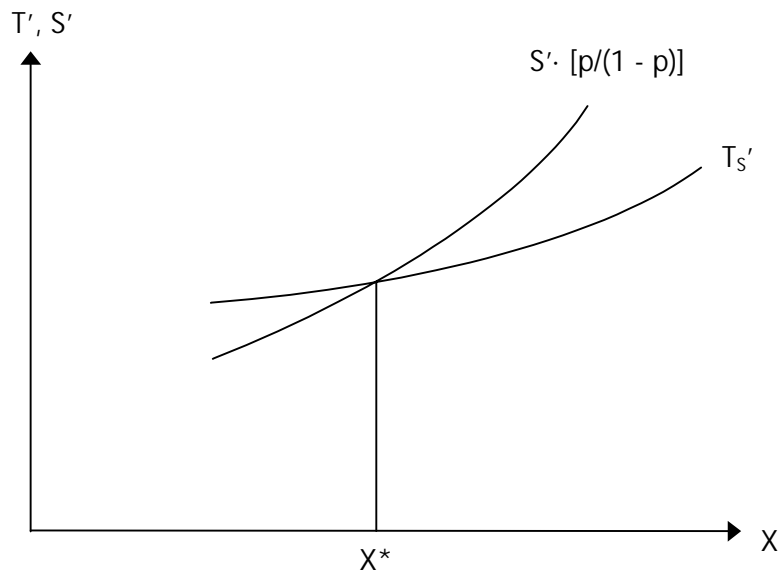
$$(4) \quad T_s'(X) - S'(X) (p/1-p)$$

Das Optimum ist gemäß (4) dadurch gekennzeichnet, dass die marginale Steuereinsparung durch Hinterziehung der mit dem Wahrscheinlichkeitsquotienten gewichteten marginalen Strafzahlung entspricht. Grafisch ergibt sich die optimale Steuerhinterziehung X^* des Grundmodells aus dem Schnittpunkt von T_s' und $S' (p/1-p)$ (siehe Abbildung 1).

⁵

Zum Folgenden siehe Leschke 1997, 160 ff. Siehe ähnlich Wrede 1993, Bayer/Reichl 1997, die alle auf Allingham/Sandmo 1972 basieren.

Abbildung 1: Optimale Steuerhinterziehung im Grundmodell



Quelle: Leschke 1997

Für die beiden Parameter "Strafmaß" und "Entdeckungswahrscheinlichkeit" gilt nun, dass sowohl ein höheres Strafmaß als auch eine höhere Entdeckungswahrscheinlichkeit (Verschiebung von $S' [p/(1-p)]$ nach oben) zu einer geringeren Steuerhinterziehung führen. Mit einer Erhöhung des marginalen Steuersatzes (Verschiebung von T_s' nach oben) sowie einer Erhöhung des Einkommens steigt die Steuerhinterziehung.

3 Das Modell rationaler Regelbefolgung

Dem oben geschilderten Grundmodell wohnen einige Schwächen inne, die u.a. darin bestehen, dass es zu wenig differenzierend auf die eigentlich Entscheidungssituation eingeht. Empirische Forschungen zeigen etwa, dass Steuerhinterziehungen nicht aufgrund einer situativen Einkommensmaximierung stattfinden. Aus dieser Kritik wurde das Modell der rationalen Regelbefolgung entwickelt, das berücksichtigt, dass Individuen sich oft an einfachen Regeln orientieren, um in komplexen Situationen entscheidungsfähig zu bleiben. Dann zahlen sie oft zuviel Steuern. Die Steuerzahler können aber auch Beratungsleistungen erwerben, die Informations- und Entscheidungskapazitäten bereitstellen.

In den USA nimmt die Hälfte der Steuerzahler Steuerberatungsleistungen in Anspruch und rund ein Viertel verzichten auf Steuerermäßigungen, obwohl

sie dazu berechtigt wären (Andreoni/Erard/Feinstein 1998, 852). Die amerikanischen Steuerzahler halten gleichzeitig den Vollzug der Steuergesetze für nicht nachvollziehbar. Und auch in Deutschland ist das Problem der komplexen Steuerausgestaltung mittlerweile erkannt und zahlreiche Ansätze für Vereinfachungen werden diskutiert.⁶

3.1

Das sogenannte Steuerzahlerrätsel⁷

Insgesamt kann weder auf der Grundlage des einfachen Modells (Abschnitt 2) noch seiner diversen Verfeinerungen erklärt werden, warum die Steuerzahler angesichts extrem geringer Entdeckungswahrscheinlichkeiten und relativ geringer Strafsätze Steuern zahlen.⁸ Dieses sogenannte "Steuerzahlerrätsel"⁹ scheint auf zweierlei Art lösbar. Erstens ist aus der experimentellen Ökonomik bekannt, dass Individuen objektiv niedrige Wahrscheinlichkeiten subjektiv höher bewerten. Infolgedessen führt eine geringe Entdeckungswahrscheinlichkeit zu deutlich weniger Hinterziehung als erwartet. Zweitens ist es möglich, dass Individuen eine Steuermoral haben, die sie daran hindert, einem allein an finanziellen Parametern orientierten Kalkül zu folgen. Als Steuermoral wird eine Präferenz zur Normtreue gegenüber dem Steuergesetz bezeichnet. Der Steuerzahler fühlt sich nicht nur als Steuerpflichtiger, sondern auch als Bürger und will seinen Beitrag zum Gemeinwesen im Sinne einer *civic virtue*¹⁰ leisten.¹¹ Will man die Steuermoral als das erklärende Argument für das Steuerzahlerrätsel heranziehen, so wäre das hinterzogene Einkommen X mit einem "Mo-

6

Vgl. statt vieler Borrell/Schemmel/Stern 1996.

7

Siehe Schmidtchen 1994, grundlegend zum regelgebundenen Verhalten Heiner 1983.

8

So Alm/McClelland/Schulz 1989. Zitiert bei Schmidtchen 1994, 185, Mit ähnlichen Ergebnissen auch Baldry 1987, 376 und Graetz/Wilde 1985, 357.

9

Webley et al. 1991, 10; Schmidtchen 1994, 189, Alm/McClelland/Schulz 1989.

10

Vgl. Frey 1997.

11

Vgl. so schon Schmolders 1979, 300 ff., Schmidtchen 1994, 187, Leschke 1997. Auch Baldry 1986.

ralkoeffizienten" n zu gewichten, so dass Xn die Nutzeneinbuße der Steuerhinterziehung determiniert.¹²

Die Erwartungsnutzenfunktion lautet dann

$$(5) \quad E(X, n)_{\max} = Ts(X)(1-p) - S(X)p - n(X)$$

Die Bedingung erster Ordnung lautet:

$$(6) \quad E'(X, n) = Ts'(X)(1-p) - S'(X)p - n = 0$$

Der Moralkoeffizient n läßt eine Vielzahl von Interpretationen zu. So wäre n als individuelle Zuordnung geeignet, die persönliche Disposition zum Gemeinwesen (participation altruism) abzubilden. Es wäre aber auch denkbar, mit n den Reputationsverlust bei aufgedeckter Steuerhinterziehung zu erfassen.

Die Aufnahme des Moralkoeffizienten in das Marginalkalkül läßt aber unberücksichtigt, dass in empirischen Studien die Parameter p und S sich zwar mit dem richtigen Vorzeichen aber nicht signifikant auf die Steuerhinterziehungsentscheidung auswirkten.¹³ Das bedeutet, dass die Hinterziehungsentscheidung möglicherweise gar keinem Marginalkalkül unterliegt, sondern Steuermoral als absolute Handlungsrestriktion zu verstehen ist.

3.2

Der Ansatz der Kompetenz-Schwierigkeitslücke

Dieses Vorgehen, das bereits von Frey 1988 vorgeschlagen wurde, macht die Steuermoral zum Prinzip, zu einer Regel, die sich das Individuum selbst auferlegt. Um diese Regelgebundenheit, sei sie habituell oder aufgrund kognitiver Grenzen entstanden, ökonomisch interpretieren zu können, schlägt Schmidtchen 1994, 198 ff. vor, die Regel als Reaktion auf Unsicherheit zu interpretieren, etwa aufgrund einer Kompetenz-Schwierigkeitslücke. Danach gibt es grundsätzlich zwei Klassen von Variablen, die die Entscheidungssituation wesentlich beeinflussen. Die Variable e umfaßt die Komplexität der Umweltbedingungen. So ist z. B. das Verhalten der Finanzbehörden und der Gerichte nicht klar vorhersehbar, das Rechtssystem birgt Unsicherheiten. Die Variable k umfaßt hingegen die kognitive Dimension: Der Akteur erfasst nicht alle relevanten Parameter oder interpretiert sie mit einem bias. Obwohl er möglicherweise alle Informationen zur Verfügung hat, ist er nicht imstande die Informationen "objektiv" zu verwerten. Es besteht eine Kompetenz-Schwierigkeitslücke, auf die seine rationale Antwort die Regelbefolgung ist (siehe Abbildung 2).

¹²

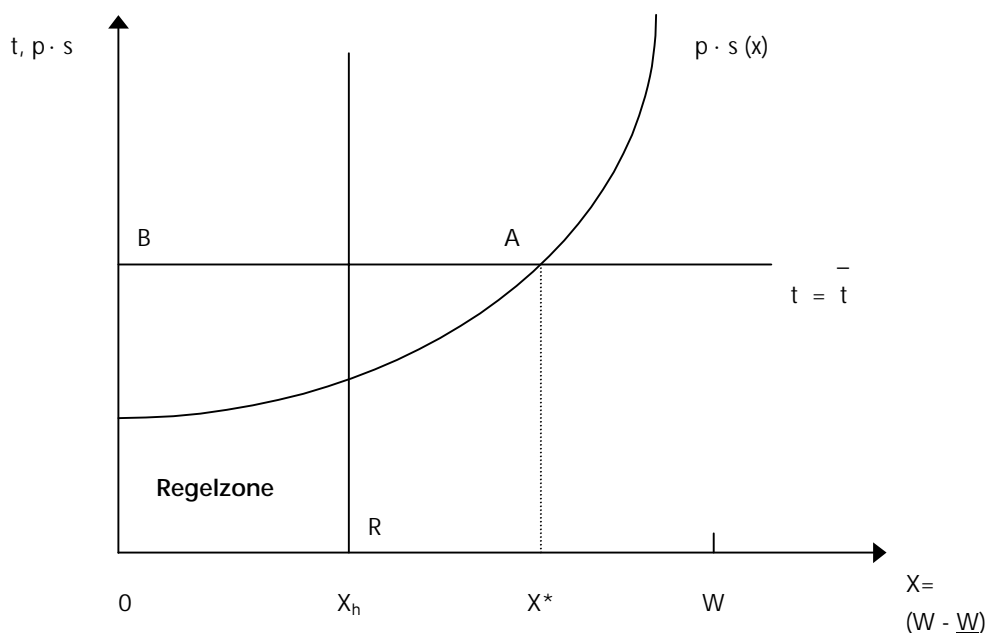
Dazu und zum Folgenden siehe Schmidtchen 1994, 192.

¹³

So Pommerehne/Frey 1993 und Weck-Hannemann/Pommerehne 1989

Regelbefolgung bedeutet, dass der Akteur sein Entscheidungsfeld innerhalb der exogenen Restriktionen einschränkt. In Abbildung 2 führt diese Einengung des Entscheidungsfeldes durch die Vertikale R dazu, dass er nur noch die links von R liegenden Entscheidungen zulässt, obwohl im Marginalkalkül sein Entscheidungsfeld bis X^* reicht.

Abbildung 2: Steuerhinterziehung bei regelgebundenem Verhalten



(Quelle: Schmidtchen 1994, 199)

Die Unsicherheitsstruktur $U(e, k)$, die durch die Variablen e und k gegeben ist, gilt, bildet ab, dass zwischen der Schwierigkeit einer Aufgabe und der individuellen Fähigkeit, sie zu lösen, eine Lücke klaffen kann. Diese Lücke weist grundsätzlich andere Eigenschaften auf als *imperfect information*. Sie besteht darin, dass ein Individuum trotz vollständiger Information die Aufgabe nicht lösen kann. Das Individuum kann also rational handeln, ohne die richtige Entscheidung zu treffen. Gegenüber der bisherigen Theorie, in der falsche Entscheidungen ex ante nicht denkbar waren, ist dies das herausragende Merkmal der Heiner'schen Kompetenz-Schwierigkeitslücke.¹⁴

¹⁴

Um sich den Unterschied zwischen unvollständiger Information und der Kompetenz-Schwierigkeitslücke vorzustellen, denke man an ein Schachspiel gegen Kasparow. Man scheitert nicht an der Unvollständigkeit der Information, sondern daran, diese Informationen mit entsprechender Kompetenz zu interpretieren und zu nutzen.

Für Schmidtchen 1994, 203 sind Steuerhinterziehungsentscheidungen ein Beispiel für die Kompetenz-Schwierigkeitslücke. Er verweist darauf, dass in der traditionellen Theorie der Steuerzahler vor dem Entscheidungsproblem steht, wieviel Steuern er hinterziehen soll. Stattdessen müßte die Entscheidung auf einer vorgelagerten Stufe analysiert werden: Das Individuum fragt sich dann im konkreten Fall nur, ob es sich an seine Regel, ehrlich Steuern zu zahlen, halten soll oder nicht.

Als Beispiel sei der bisher absolut ehrliche Steuerzahler betrachtet. Für ihn ist der Entscheidungsraum (in Abbildung 2 begrenzt durch R) gleich Null. R entspricht dann also der y-Achse. Die Wahrscheinlichkeit, dass das globale Optimum außerhalb des Entscheidungsraumes liegt und dieses Steuerhinterziehung bedeutet, sei mit q gegeben. Steuerhinterziehung ist also eine "bevorzugte Ausnahme".¹⁵ Der ehrliche Steuerzahler wägt nun ab,

"whether the gains $g(e)$ from selecting the action under the right conditions (when it is actually more preferred) will cumulate faster than the losses $l(e)$ from selecting it under the wrong conditions (when it is actually less preferred)."¹⁶

Für diese Abwägung läßt sich eine Reliability Ratio aufstellen. Das Individuum entscheidet sich für eine neue Handlung unter Unsicherheit. Die Wahrscheinlichkeit, die richtige Entscheidung zu treffen, sei mit $r(U)$ angegeben, die Wahrscheinlichkeit für die falsche Entscheidung mit $w(U)$, wobei U wie gehabt die Unsicherheitsstruktur $U = u(e,p)$ angibt. Das Verhältnis der Wahrscheinlichkeiten von richtiger und falscher Entscheidung gibt die Chance an, mit einer neuen Handlung richtig zu liegen.

$$(7) \quad r(U)/w(U)$$

Im Falle von $r(U)$ werden die Gewinne - wie im obigen Zitat - die relativ zur Ursprungssituation entstehen, mit $g(e)$ angegeben, die Verluste mit $l(e)$. Die richtigen Umstände für eine Gewinnentscheidung hängen nun von zwei Wahrscheinlichkeiten ab: Der Wahrscheinlichkeit q , dass die richtigen Umweltbedingungen vorliegen, und die Wahrscheinlichkeit $r(U)$, dass diese richtig erkannt werden. Daraus ergibt sich, dass $g(e) r(U) q(e)$ den erwarteten Gewinn durch Flexibilität statt Regelbefolgung angibt. Da für die erwarteten Verluste aus Flexibilität gilt $l(e) w(u) (1 - q(e))$ ergibt sich als Reliabilitätsbedingung für die Flexibilität:

¹⁵

Die bevorzugte Ausnahme ("preferred exception") beschreibt den Fall, in dem das Optimum außerhalb der Regelzone liegt. Ein Regelverstoß würde dann den Nutzen des Individuums steigern. Vgl. Heiner 1990, 24; Schmidtchen 1994, 199.

¹⁶

Heiner 1990, 566.

$$(8) \quad r(U)/w(U) > l(e)/g(e) - q(e)/q(e)^{17}$$

Die rechte Seite der Ungleichung gibt mit der Reliability Ratio die *tatsächliche* Verlässlichkeit an. Sie ist bedingt durch die Unsicherheitsstruktur $U = u(e,p)$ und damit sowohl von den Umweltbedingungen wie auch den persönlichen kognitiven Fähigkeiten (der Kompetenz-Schwierigkeitslücke). Die linke Seite gibt hingegen das Toleranzlimit an und entspricht der *erforderlichen* Verlässlichkeit. Da sie als erwartete Gewinne und Verluste von den Wahrscheinlichkeiten richtiger und falscher Umstände e abhängt, bietet die Reliabilitätsbedingung eine Lösung für das Problem, welche Informationen als entscheidungsrelevant auszuwählen sind. Für jede Handlungsmöglichkeit ist die Ungleichung zu erfüllen. Und nur diejenigen Handlungsmöglichkeiten, die diese Bedingung erfüllen, sind Bestandteil des Entscheidungsraumes: "In this way, an agent's outward behavior is determined by his response pattern to potential information."¹⁸

Die daraus entstehende These ist, dass mit steigender Komplexität die Steuerhinterziehung sinkt. Die Begründung ist, dass die Steuerzahler von ihrer Entscheidungsregel im eigenen Interesse nicht abweichen, wenn die Entscheidungsunsicherheit gegenüber dem Toleranzlimit zu groß ist. Das bedeutet, dass die Steuerbehörden die Steuerhinterziehung beeinflussen können, indem sie die Unsicherheit vergrößern.

Diese Auffassung herrscht in der ökonomischen Literatur bisher vor. So äußern sich auch Andreoni, Erard and Feinstein 1998, 852 ff., dass aus der Perspektive des Fiskalstaates eine gewisse Unsicherheit rational sei "because chilled taxpayers pay more taxes."¹⁹

3.3

Kritik an den bisherigen Ansätzen

Wie gezeigt wurde, entstand das Modell der rationalen Regelbefolgung aus den Erklärungsdefiziten des neoklassischen Grundmodells, das insbesondere nicht zeigen konnte, warum sich Individuen nicht-situativ für ehrliche Steuerzahlungen entscheiden.

Der Fortschritt, der durch das Modell der rationalen Regelbefolgung erzielt wurde, hat jedoch einen hohen Preis: Das Modell legt in letzter Konsequenz

¹⁷

Siehe damit erstmals Heiner 1983, 566.

¹⁸

Heiner 1983, 567.

¹⁹

Diese These unterstützend Scotchmer 1989; Slemrod 1988.

nahe, dass bei einer unendlich komplexen Steuerausgestaltung die Steuerzahler schließlich vollkommen ehrlich Steuern zahlen. Diese Wirkung des Modells ist darauf zurückzuführen, dass bei der Tendenz, "auf der sicheren Seite" bleiben zu wollen, die Regel immer restriktiver hinsichtlich möglicher Hinterziehung ausfällt. Dem Modell zufolge könnte ein Staat, der sein Steuersystem folglich unendlich kompliziert ausgestalten würde, Hinterziehung faktisch abschaffen.

Dies ist jedoch sicher nicht richtig, da es mit zunehmender Komplexität zu sich intensivierenden gegenläufigen Effekten kommt. Diese bestehen zum einen darin, dass die Unsicherheit über die "richtige" Steuerlast nicht nur auf Seiten der Zensiten steigt, sondern auch auf Seiten der Steuerbehörden. Damit steigt der Aufwand, Steuerverstöße festzustellen. Es kommt aber auch zu einer Zunahme von Fällen, in denen fälschlicherweise Zensiten der Steuerhinterziehung beschuldigt werden. Auch dies erhöht den Aufwand, so dass im Ergebnis nicht mehr sicher ist, ob geringere Hinterziehungen nicht überkompensiert werden.

Gleichzeitig berührt eine komplexe Steuer aber auch das Gerechtigkeitsempfinden der Zensiten. Bis zu einem gewissen Punkt dient eine Ausdifferenzierung der Steuer dem subjektiven Gerechtigkeitsempfinden der Zensiten, weil bestimmte Abzugsmöglichkeiten etwa der Leistungsfähigkeit entsprechen. Ab einem kritischen Komplexitätsgrad schlägt dieses subjektive Empfinden um und es werden ungerechtfertigte Steuerprivilegien befürchtet. Die Steuer bzw. das Steuersystem wird subjektiv nicht mehr als gerecht empfunden und es mehren sich Steuerwiderstände in Form von Hinterziehungen.

Und schließlich ist das tatsächliche Hinterziehungsverhalten der Zensiten auch dadurch bestimmt, welche subjektiven Einschätzungen sie sich über das Zahlungsverhalten der anderen machen. Das subjektive Empfinden, das sich die anderen den Steuerzahlungen entziehen können, nimmt mit komplexerer Steuerausgestaltung zu. Herrscht beispielsweise die Vorstellung vor, dass die anderen sich den Steuerzahlungen entziehen, und empfinden sich die Nicht-Hinterzieher als die "letzten Ehrlichen", dann beginnen auch sie, Steuern zu hinterziehen.

Diese drei kurz umrissenen gegenläufigen Effekte einer komplexeren Steuerausgestaltung werden im folgenden als alternative Wirkungszusammenhänge diskutiert.

4

Alternative Wirkungszusammenhänge von Steuervereinfachung und Steuerhinterziehung

Der Zusammenhang von Komplexität und Hinterziehung ist deutlich vielschichtiger als es in dem Modell des rationalen Regelbefolgers nahegelegt wird. Insgesamt dürften die drei oben genannten Wirkungszusammenhänge bestehen. Erstens führt Komplexität zu Unsicherheit über die "richtige" individuelle Steuerlast. Zweitens kann Komplexität zu einer Unsicherheit über die

Individualgerechtigkeit der Steuer führen. Und drittens ist es möglich, dass Komplexität bei den Steuerzahlern Zweifel darüber auslöst, in welchem Maße die anderen sich den Steuerzahlungen entziehen.

Im ersten Fall muss die Wirkung auf die Hinterziehung keineswegs so eindeutig ausfallen wie es der Ansatz der rationalen Regelbefolgung impliziert (Abschnitt 4.1). Auch für den Zusammenhang Komplexität und Individualgerechtigkeit ist bis zu einem kritischen Komplexitätsgrad ein positiver Einfluß, darüber hinaus jedoch ein negativer Einfluß wahrscheinlich (Abschnitt 4.2). Lediglich im dritten Fall ist die Wirkungsaussage eindeutig: Mit zunehmender Komplexität steigt die subjektive Befürchtung, dass die anderen sich ihren Steuerzahlungen entziehen können und man als "der letzte Ehrliche" verbleibt (Abschnitt 4.3).

4.1

Unsicherheit über die "richtige" Steuerlast

Steuerkomplexität muss nicht zwangsläufig zu einer reduzierten Steuerhinterziehung führen, wenn man berücksichtigt, dass den Zensiten Kosten dafür entstehen festzustellen, ob sie die Anspruchsgrundlage für einen Steuerabzug erfüllen. Die Entscheidungsregel für den Zensiten im uninformierten Zustand setzt sich aus mehreren Komponenten zusammen: Erstens aus der Wahrscheinlichkeit, dass eine bestimmte Abzugsmöglichkeit geprüft wird. Zweitens aus der Strafe für nicht abzugsberechtigte Inanspruchnahme. Diese kann entweder unberechtigt erfolgen oder berechtigterweise eintreten .

Der Zensit entscheidet nun darüber, ob er Informationen einholen soll oder nicht. Die Zensiten, die ohne genaue Informationen die Steuerabzugsmöglichkeit nicht genutzt hätten, werden nur dann Informationen einholen, wenn die Informationskosten unter der Wahrscheinlichkeit, dass sie Steuerabzugsfähigkeit tatsächlich erlangen, multipliziert mit dem erwarteten Ertrag liegen. Diese Gruppe, die Krause 1999, 8 die "abstainers" nennt, umfasst auch die rationalen Regelbefolger, die allerdings aufgrund einer grundsätzlichen und nicht einer situativen Abwägung zu diesem Verhalten kommen. Die zweite Gruppe der Zensiten, die "Spieler" verzichten auf Informationen und beanspruchen die Abzugsmöglichkeit (vgl. Kaplow 1998, Shavell 1988). Die dritte Gruppe der "Informierten" schließlich wird Informationen einholen und auf der Basis dieser Informationen entscheiden. Die Differenzierung dieser drei Gruppen verdeutlicht, dass Komplexität keineswegs grundsätzlich Steuerhinterziehung reduziert: Diese Wirkung hängt nicht nur von den mit der Komplexität verbundenen Kosten ab, sondern vor allem auch von den Wahrscheinlichkeiten als ehrlicher Steuerzahler trotzdem sanktioniert und als unehrlicher Steuerzahler trotzdem nicht sanktioniert zu werden. Komplexität wird in diesem Kontext als Unsicherheit über die berechnete Inanspruchnahme der Abzugsmöglichkeiten, bzw. als die möglicherweise ungerechtfertigte Bestrafung bei Inanspruchnahme verstanden.

4.2

Unsicherheit über die gerechte Ausgestaltung der Steuer

Die individuelle Steuerehrlichkeit²⁰ ist nicht exogen gegeben. Sie wird durch die Wahrnehmung des gesellschaftlichen Verbundes beeinflusst. Die Komplexität einer Steuer kann dazu dienen, dass es zu einem gerechten Ergebnis führt, weil es die individuellen Besonderheiten berücksichtigt.²¹ Besteht diese Auffassung bei den Zensiten, so hat Komplexität einen positiven Einfluß auf die Steuerehrlichkeit: Weil sich jeder selbst gerecht behandelt fühlt und davon ausgeht, dass auch die anderen ihrer Einkommenssituation entsprechend gerecht belastet werden, wird er weniger bzw. gar nicht hinterziehen.

Aber es ist auch möglich, dass die Zensiten die Komplexität nicht mit einer Zunahme an Individualgerechtigkeit verbinden, sondern fürchten, dass bestimmte einflußreiche Interessengruppen sich besondere Steuerprivilegien sichern konnten. In diesem Fall führt Komplexität der Steuer dazu, dass mehr Steuern hinterzogen werden, weil die Steuer als ungerecht empfunden wird. Steuerrechtlich wird immer wieder betont, dass die gegenwärtige Steuerrechtsentwicklung unübersehbar und kaum noch nachvollziehbar sei.²² Da es aber ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit sei, dass das Gesetz nachvollziehbar, voraussehbar und berechenbar sein müsse, bestünde kein Gegensatz zwischen Steuervereinfachung und Steuergerechtigkeit. Im Gegenteil seien weitere Typisierungen gerade auch der Erwerbsaufwendungen geboten.²³

²⁰

Siehe zu einer grundlegenden Analyse der Steuermoral als gesellschaftlicher Norm Schmolders 1951/52, 14 ff: "[Es] ist heute allgemein anerkannt, dass es in der Welt der steuerlichen Wirklichkeit einen von den allgemeinen sittlichen Normen der modernen Kultur abweichenden Kodex der besonderen "Steuermoral" gibt, die für die Beurteilung der Steuerpflicht und ihrer Verletzung in der öffentlichen Meinung maßgebend ist." Siehe auch Strümpel 1964/65 und Daviter/Könke/Schwerin 1969, 26 ff.

²¹

Zu diesem Begriff von Gerechtigkeit siehe Rabin 1993, 1282.

²²

Siehe Seer 1995.

²³

Paul Kirchhoff auf dem Symposium der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V. 1995. Zitiert nach Seer 1995, 187 f.

4.3

Unsicherheit über die Zahlungen der anderen

Komplexität wird für gewöhnlich als die individuelle Unsicherheit über, erstens, die eigene Steuerpflicht bzw. deren Höhe, zweitens, über die Entdeckungswahrscheinlichkeit bzw. die Strafhöhe durch die Behörde interpretiert.²⁴ Unsicherheit über die Zahlungen der anderen werden nur insoweit einbezogen als die Finanzierung öffentlicher Güter mit den Steuermitteln betrachtet wird. So kommen Alm/Jackson/McKee 1992 in einem *public good*-Experiment zu dem Schluß, dass Unsicherheit über die Parameter Entdeckungswahrscheinlichkeit, Strafe und Steuersatz nicht zwangsläufig zu einer höheren Steuermoral im Sinne von Steuerehrlichkeit führen muss.²⁵ Sie stellen stattdessen fest, dass Unsicherheit die Steuerhinterziehung reduziert, wenn die Steuerzahler nichts für ihre Zahlungen empfangen. Erhalten sie jedoch eine Gegenleistung, etwa in Form eines öffentlichen Gutes, so verringert Unsicherheit die Steuerehrlichkeit.²⁶

Der Zusammenhang von Unsicherheit, öffentlichem Gut und Steuerhinterziehung besteht darin, dass jedem Steuerzahler bewußt ist, dass er mit seinem Beitrag einen Konsum für alle finanziert. Während das Design von Alm/Jackson/McKee 1992 berücksichtigt, dass es Unsicherheit bezüglich der Strafhöhe, der Entdeckungswahrscheinlichkeit und des Steuersatzes geben kann, die individuelle Entscheidungen beeinflusst, so spielt doch Unsicherheit über die Zahlungen der anderen die weitaus größere Rolle.²⁷ Diese ist irrelevant, wenn kein öffentliches Gut betroffen ist. Sind aber öffentliche Güter involviert, so rückt die Unsicherheit über die Zahlungen der anderen ins Zentrum, und es stellt sich die Frage, anhand welcher Parameter die Steuerzahler diese Zahlungen abschätzen.

²⁴

So zum Beispiel Krause 1999, Kaplow 1990.

²⁵

In einem anderen experimentellen Aufbau, nämlich ohne öffentliches Gut, kommen Beck/Davis/Jung 1991 zu dem Schluß, dass risikoneutrale Individuen bei geringerer Unsicherheit höhere Einkommen angeben, wenn Entdeckungswahrscheinlichkeit und Strafe reduziert werden.

²⁶

Eine Erklärung für diesen Zusammenhang liefern Alm/Jackson/McKee 1992 jedoch nicht.

²⁷

Dass der Einfluß objektiver Größen wie der Strafhöhe und der Entdeckungswahrscheinlichkeit geringer sein kann als der Einfluß sozialer Größen wie die Zahlungen der anderen, folgt daraus, dass Individuen zur Konformität neigen. Siehe dazu Schlicht 1998, 14 ff.

In der Realität geben Statistiken wie die Steuerstrafstatistik nur einen ungefähren Aufschluß über die Zahl der aufgedeckten Delikte bzw. die damit einhergehenden Hinterziehungssummen. Ob diese Zahl jedoch aufgrund verstärkter Fahndungsanstrengungen, Steuerstrafrechtsänderungen oder einer sinkenden Steuerehrlichkeit zurückzuführen ist, bleibt unklar.²⁸

Für den Zensiten liegt es deshalb nahe, dass er sich bei steigender Unsicherheit über die Zahlungen der anderen Approximationen sucht, anhand derer er die tatsächliche Steuerehrlichkeit der übrigen abschätzt. Zu diesen kann zählen:

1. öffentliche Statistiken wie die Steuerstraf- und die Bußgeldstatistik.
2. prominente Fälle von Steuerhinterziehung mit Signaleffekt.

Der zugrundeliegende Zusammenhang zwischen der Komplexität des Systems und der individuellen Hinterziehung besteht darin, dass die einzelnen durchaus über eine Norm für Steuerehrlichkeit verfügen. Diese wird durch die subjektiven Erwartungen über die Steuerehrlichkeit der anderen beeinflusst. Je komplexer das Steuersystem ist, desto eher vermuten die Einzelnen, dass die anderen sich ihrer Steuerpflicht entziehen. Damit steigt die eigene Neigung zur Hinterziehung. Obwohl also eine ethische Norm des "ehrlich Zahlenden" existiert, will keiner ungeschützt der "letzte Ehrliche" sein. Er passt seine Steuermoral den subjektiv wahrgenommenen Gegebenheiten an.

5

Ausblick auf die Arbeit

Aufgrund des Steuergeheimnisses sind der empirischen Erforschung der oben genannten Hypothesen enge Grenzen gesetzt.²⁹ Es bietet sich deshalb an, mit den Mitteln der experimentellen Wirtschaftsforschung zu testen, ob eine zum mainstream gegenläufige Argumentationslinie nicht eher den Tatsachen entspricht. Dafür wäre es erforderlich in zwei nur durch den Grad der Unsicherheit gekennzeichneten *treatments* festzustellen, ob der Einfluss der Unsicherheit auf die Ehrlichkeit tatsächlich positiv oder nicht doch negativ ausfällt.

Bestätigt sich dabei, dass Komplexität in Form von Unsicherheit auf die Steuerhinterziehung einen positiven Effekt hat, der darin besteht, dass mit zunehmender Komplexität eine steigende Zahl von Steuerzahlern mehr Steuern hinterzieht oder, so entstehen daraus Konsequenzen für die Ausgestaltung von Steuern.

²⁸

Dasselbe gilt für die Häufung von Berichten in den Medien über Steuerstrafdelikte.

²⁹

Mackscheidt 1993, 60 bringt dies auf den Punkt, indem er sagt: „...in Deutschland hat die Bewahrung des Steuergeheimnisses Vorrang vor der Neugier des Forschers.“

Ein funktionsfähiges Steuersystem ist auf ein Mindestmaß an Einfachheit und Nachvollziehbarkeit angewiesen. Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Leistungsfähigkeit tritt in Konflikt mit dem durch das Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsatz der Kontrolle. Mit zunehmender Komplexität des Einkommensteuersystems muss auch eine Ausweitung der Kontrolle einhergehen. Da die Kontrolle aber ebenfalls auf (Kosten-)Grenzen trifft, muss zwischen Steuervereinfachung und Ausdifferenzierung abgewogen werden. Die aus der herrschenden Theorie abgeleitete Folge, dass die Steuerhinterziehung sinkt, wenn die Komplexität steigt, ist damit als zu einseitig abzulehnen.

Bestätigt sich außerdem, dass durch die zunehmende Ausdifferenzierung des Steuersystems Hysteresiseffekte in Bezug auf die Steuerhinterziehung einstellen, so ist jede zusätzliche Schaffung eines steuerlichen Abzugstatbestandes auch auf seine Wirkung bei den Zensiten hin zu beurteilen, die nicht von der Norm profitieren. Auch Vereinfachungen des Steuersystems sind auf die zeitlich verzögerten Wirkungen auf die Steuermoral hin zu betrachten.

Die Steuermoral der Gesamtheit der Steuerzahler erweist sich als ein öffentliches Gut, dessen Bereitstellung durch die Ausgestaltung der Steuernormen beeinflusst werden kann.

6

Literatur

- Allingham, Michael; Sandmo, Agnar 1972: Income Tax Evasion: a theoretical analysis, *Journal of Public Economics*, Vol.1, 323-338.
- Alm, J; McClelland, G.; Schulze, W. 1999: Changing the social norm of tax compliance by voting, *Kyklos*, Vol. 52, Fasc. 2, 141-171.
- Alm, James; Jackson, Betty; McKee, Michael 1992: Institutional Uncertainty and Taxpayer Compliance, *American Economic Review*, Vol. 82, Nr. 4, 1018-1026.
- Andreoni, James; Erard, Brian; Feinstein, Jonathan 1998: Tax Compliance, *Journal of Economic Literature*, Vol. 36, 818-860.
- Baldry, J.C. 1986: Tax Evasion is not a Gamble, *Economics Letters*, Vol.22, 333-335.
- Bayer, Ralph-Christopher, Reichl, Norbert 1997: Ein Verhaltensmodell zur Steuerhinterziehung, Berlin.
- Beck, Paul J.; Davis, Jon S.; Jung, Woon-Oh 1991: Experimental Evidence on Taxpayer Reporting Under Uncertainty, *The Accounting Review* 66, 3, 535-558.
- Becker, Gary S. 1968: Crime and Punishment: An Economic Approach, *Journal of Political Economy* 76, No. 2, 169-217.
- Borell, Rolf; Schemmel, Lothar; Stern, Volker 1996: Steuerentlastung, Steuervereinfachung, Steuergerechtigkeit, Bausteine für eine umfassende Reform der Lohn- und Einkommensteuer, Schriftenreihe des Karl-Bräuer-Instituts, Wiesbaden, Heft 84.
- Daviter, Jürgen 1969: Italien: Administrative Ermessensfreiheit - Steuerwirklichkeit ohne Steuernorm? in: B. Beichelt, B. Bievert, J. Daviter, G. Schmolders, B. Strümpel: *Steuernorm und Steuerwirklichkeit*, Bd. 2, 102-146.
- Frey, Bruno S. 1997: A Constitution For Knaves Crowds Out Civic Duties, *The Economic Journal* Vo. 107, 1043-1053.
- Graetz, M.; Wilde, L. 1985: The Economics of Tax Compliance, Facts and Fantasy, *National Tax Journal* 38, 355-363.
- Heiner, R. A. 1983: The Origin of Predictable Behavior, in: *American Economic Review*, Vol. 73, 560-595.
- Heiner, R. A. 1990: Rule-Governed Behavior in Evolution and Human Society, in: *constitutional Political Economy*, Vol. 1, No. 1, 19-46.

- Kaplow, Louis 1990: Optimal Taxation with Costly Enforcement and Evasion, *Journal of Public Economics*, Vol. 43, 221-236. Kaplow, Louis 1998: Accuracy, complexity, and the income tax, *The Journal of Law, Economics, & Organization*, Vol. 14, No. 1, 61-83. Krause, Kate 1999: Tax complexity: Problem or Opportunity, unpublished manuscript, University of New Mexico, Albuquerque, July 22 1999.
- Leschke, Martin 1997: Das Problem der Steuerhinterziehung – Eine moralökonomische Analyse, in: *Ökonomie und Moral*, Hrsg.: Lohmann, Karl Reinhard; Priddat, Birger, 157-174.
- Mackscheidt, Klaus 1993: Abgabenbelastung und Steuerwiderstand, in: *Mit Steuern steuern? Deutscher Steuerzahlerkongreß Hamburg*, Bunde der Steuerzahler, Wiesbaden, 59-78.
- Pommerehne, W. W.; Frey, B. S. 1993: The Effects of Tax Administration on Tax Morale, in: B. Genser, H. Weck-Hannemann (Hrsg.): *International Political Economy of Taxation*, Konstanz.
- Rabin, Matthew 1993: Incorporating fairness into game theory and economics, *The American Economic Review*, Vol. 83, No.5, 1281-1302.
- Schlicht, Ekkehart 1998: *On Custom in the Economy*, Oxford: Clarendon Press.
- Schmidtchen, Dieter 1994: Vom nicht-marginalen Charakter der Steuermoral, in: Christian Smekal, Engelbert Theurl (Hrsg.): *Stand und Entwicklung der Finanzpsychologie*, Baden-Baden, 185-211.
- Schmölders, Günter 1951/52: Finanzpsychologie, *Finanzarchiv N.F.* Bd. 13, H. 1, 1-36.
- Schmölders, Günter 1979: Survey research in public finance – a behavioral approach to fiscal theory, in: *Public Finance* 25, 300-306.
- Scotchmer, Suzanne 1989: The effect of tax advisors on tax compliance, in: *Taxpayer Compliance*, Vol. 2: *Social Science Perspectives*, Hrsg.: Roth, Jeffrey; Scholz, John, 182-199.
- Seer, Roman 1995: Steuergerechtigkeit durch Steuervereinfachung, *Steuer und Wirtschaft*, Nr.2, 184-193.
- Shavell, Steven 1988: Legal advice about contemplated acts: the decision to obtain advice, its social desirability, and protection of confidentiality, *Journal of Legal Studies*, Vol. 17, 123-150.
- Slemrod, Joel 1988: Complexity, compliance costs and tax evasion, in: J. Roth and J. Scholz eds. *Why people pay taxes: A social science perspective*, University of Pennsylvania Press: Philadelphia PA.
- Strümpel, Bernd 1964/65: Sozioökonomischer Wandel und die Durchsetzbarkeit der Besteuerung, *Finanzarchiv NF* Bd. 25, 442 ff.
- Tipke, Klaus; Lang, Joachim 1998: *Steuerrecht*, 16. A., Köln.

- Webley, Paul; Robben, Henry; Elffers, Henk, Helsing, Dick 1991: Tax Evasion, An Experimental Approach, Cambridge, UK: Cambridge University Press.
- Weck-Hannemann, Hannelore; Pommerehne, Werner W. 1989: Einkommensteuerhinterziehung in der Schweiz: Eine empirische Analyse, Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik, 125. Jg., H. 4, (Dezember), 515-556. [122]
- Wrede, Matthias 1993: Ökonomische Theorie des Steuerentzuges, Steuervermeidung, -umgehung und -hinterziehung, Heidelberg: Physica-Verlag.